

lich durch die Verfassung des Deutschen Reiches — gewachsen. Waren es im Anfang fast nur gesetzgebende Funktionen und nur ausnahmsweise Aufsehnahme an der Exekution und der Regierungsgewalt überhaupt, so steht heute — abgesehen von der Vertretung des Reiches nach außen, dem Militär-, Post- und Telegraphenwesen — dem Bundesrath neben der gesetzgebenden Gewalt die vollziehende Gewalt, insbesondere die Befugniß zu, Ausführungsanordnungen zu erlassen. Wenn der Bundesrath ursprünglich mehr eine Beschränkung der Präsidialgewalt darstellte — etwa wie ein Oberhaus die Gewalt des Monarchen einschränkt —, so vertritt heute der Bundesrath regelmäßig die deutschen Souveräne und die Souveränität im Reiche.

Bei der fundamentalen Bedeutung dieser Fragen für das deutsche Reichsrecht mag es auch dieser Darstellung zunächst gestattet sein, die darauf bezüglichen Erklärungen der Regierungs- und Volksvertreter, indessen vollständiger, als dies sonst geschieht, im Auszuge mitzutheilen.

von Gerber am 9. März 1867 (Sten. Ber. des verfassungsberatenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 118):

„Man könnte meinen, derselbe (der Bundesrath) schwankte zwischen der Stellung eines Staatenhauses, zwischen einer diplomatischen Vertretung der einzelnen Bundesglieder und vielleicht noch einer anderen Funktion, die einem solchen Kollegium überwiesen sein mag.“

v. Sybel am 23. März 1867 (ebendort S. 325):

„Wir setzen offenbar an dem wichtigsten und charakteristischsten Theil unserer Arbeit. Nachdem wir die allgemeine Competenz der künftigen Bundesgewalt umschrieben haben, steht nun die Aufgabe vor uns, Beschlüsse zu fassen über die Organisation dieser Bundesgewalt, vielleicht das schwerste Problem, welches im Laufe dieses Jahrhunderts irgend einem Staatsmann sich entgegengestellt hat: die Bildung einer lebenskräftigen Centralgewalt für Deutschland, stark genug, um alle Culturaufgaben des modernen Staates wirksam und schöpferisch in die Hand zu nehmen, und doch so weit beschränkt, um den deutschen Fürsten und Partikularstaaten nicht das Gefühl der vollständigen Unterwerfung und Mediatisirung zu geben, und doch so weit abhängig von der parlamentarischen Organisation, um das politische Gewissen der gesammten Nation nicht zu verletzen; — eine Aufgabe, schwierig wie irgend eine; — — — Hier vor uns ist sie nun in ihrem ganzen doppelten Umfange gegeben, die Versöhnung partikularer Selbstständigkeit mit starker Centralgewalt, die Versöhnung starker Regierung mit starker populärer Freiheit. Ich glaube, es ist interessant und in keiner Weise zeitraubend, die leitenden Grundzüge, nach welchen der jetzige Versuch die Organisation der Reichsgewalt in Angriff nimmt, mit den früheren Versuchen dieser Art zu vergleichen — — — Im Jahre 1848 machte man den Versuch, eine Reichsgewalt in Form der constitutionellen Monarchie zu beschaffen, der constitutionellen Monarchie mit dem möglichst vollständigen Apparat, mit einem constitutionellen Monarchen und zwei Kammern — — —, mit einem Bundesgericht, mit Grundrechten und mit verantwortlichen Ministern, mit einem Wort: von dem ganzen Apparate der constitutionellen Monarchie fehlte nicht ein Stäb. Leider hatte man im Interesse der Freiheit das starke Regiment kürzt und trotz des glänzenden Kaisertitels den König von Preußen vor allem durch das suspensive Veto in der Gesetzgebung abgeschreckt. Leider war für die übrigen Fürsten auf der Welt keine Stätte mehr in der Verfassung, die ihnen auf dem Boden der Reichsgewalt einen höchst mäßigen Antheil an dem Staatenhause überließ und durch die Grundrechte und das Bundesgericht ihre partikuläre Souveränität im Grunde auf Null reducirte. — In Erfurt suchte man auf dem in Frankfurt bezeichneten Boden zwar zu verharren, aber die dort gemachten Fehler zu verbessern, oder, wenn Sie lieber wollen, zu sicken. Man verzichtete auf den Kaisertitel, führte aber das Veto des Bundeshauptes ein; man gab den Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten